

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Elbtal

Finanzamt Limburg-Weilburg

Limburg, 16.1.2012

Aktenzeichen: S 3354 A – ALS

Telefon(Durchwahl) (06471) 329-145
Allgemeine
Sprechstunden Mo - Mi 8.00-15.30 Uhr,
Do 14.00-18.00 Uhr,
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Nachschätzung

in den Gemarkungen

Mühlbach und Waldmannshausen

1. In der genannten Gemarkung hat

eine Überprüfung der Bodenschätzung und eine Nachschätzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes stattgefunden.

2. Die dabei festgestellten Schätzungsergebnisse werden wie folgt offengelegt:

Offenlegungszeitraum:	6.02.2012 bis 5.03.2012
Offenlegungsort::	Finanzamt Limburg-Weilburg, Verwaltungsstelle Weilburg Kruppstraße 1, 35781 Weilburg
Zimmer-Nummer:	01

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist in der Offenlegungsfrist zu nachstehenden Zeiten anwesend und steht für Auskünfte zu Verfügung:

montags 8:00 bis 15:30 Uhr

Um den Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, die Schätzungsergebnisse an ihrem Wohnort einzusehen, wird zusätzlich eine besondere Offenlegung durchgeführt. Sie ist vorgesehen für

Termin: 29.02.2012, von 8:00 bis 12:00 Uhr

Ort: Gemeindeverwaltung, Rathausstr. 1, 65627 Elbtal - Dorchheim

3. Wer die Sprechtage des ALS und den besonderen Offenlegungstag nicht wahrnimmt, kann zwar die Schätzungsergebnisse einsehen, muß aber damit rechnen, den ALS nicht anzutreffen. Eigentumsunterlagen (Grundstücksverzeichnisse, Zuteilungsbescheide usw.) sind mitzubringen.

4. Offengelegt werden die Schätzungskarten und Schätzungsbücher, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.

5. Gegen die bei der Nachschätzung festgestellten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke der Einspruch zu. Der Einspruch kann nach Beendigung der Offenlegung bis zum Ablauf des

05.04.2012

beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Der Vorsteher des Finanzamts
Limburg-Weilburg

Vorstehende Bekanntmachung wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Elbtal veröffentlicht.

Elbtal, den 23. Januar 2012

Der Gemeindevorstand Elbtal
gez.: **Lenz, Bürgermeister**